

59. Münster den 8. Juni 1590. (M. 1. d. Aus- und Durchfuhr=Zoll.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die, in Gemäßheit Landtags-Beschlusses vom 17. Januar 1589 — gleichmäßig wie in den Nachbarlanden, und so lange als wie sie daselbst stattfindet — festgesetzte Accise, oder Ungelds=Abgabe von allen aus dem Stifte Münster geführt werdenden und durch dasselbe transittirenden Waaren, soll nunmehr durch die besonders dazu angeordneten Empfänger — jedoch ohne Beeinträchtigung der zwischen dem Hochstift Münster und Ostfriesland und Embden bestehenden Verträge — nach den hier folgenden Sätzen erhoben werden.

Zum ersten von einem futter Wein so zu wasser und landte durch= und ausgeführt wird, drei Reichthalter und sonach advenant einmal 3 Rthlr.

Item von jedem Ohm Bier oder Lönt so durch= und aus dem landte geführt, sollen vier Schillinge erlacht, und ehe es ausgeführt, bezahlt werden 4 f.

Item soviel die Durch= und Ausfuhr an allerhand Kaufmannswaare betrifft, dieneil es dafür gehalten wird, daß auf ein landhowers Pferd 3 u. schwer zur fracht aufzuschlagen sein, soll von jedem solchen Pferd 3 f., und von jedem Hausmanns Pferd so zu gleicher Fracht gebraucht wird 18 dt. gegeben werden.

Von jedem floeten holz soll der 3ter Theil der werthschaft gegeben werden.

Von anderer Brod=Holz, so nicht mit floeten, sondern sonst ausgeführt wird, als Balken, Mühlenständer, Mühlen Äsen, Mühlenröder, Berggröder und dergleichen, vor jedem Pferd vor dem Wagen oder schletten 2 f.

Von allerley Krumholz, von jedem Pferd vor dem Wagen oder schledden 1 f.

Von jedem Wagen oder schledden spelter Brandt oder geflosten Holzten 4 f.

Von jeder Karr desselben 2 f.

Von Plancken, Ribben, und allen anderen geschnitten, auch Klappholz, Warthholz, von jedem Pferde vor dem Wagen, Karren, oder schledden 2 f.

Von ein Centner Bleyes 2 f.

— — — Allam 2 f.

— — — Bicktrill 2 f.

Von ein Centner Zwiesel	1 f.
— — — Eisen	1 f.
— — — Staels	3 f.
Von jedem Pfundt Trappen= oder Anker=Nägels 1 heller.	
Von tausend Latten=Nägels	5 heller.
Von einem Centner gezogenen Eisen oder Lapper=draets	1 f. 6 dt.
Von m. halb und mittel Nägel	3 hell.
Von tausend lei oder decknägels	2 hell.
Von m. Einster oder verlore Nägel	8 hell.
Vom m. von oder folder Nägel	6 dt.
Von allerhand Zimwerk von jedem Thaler Kauf=gelbes	1 f.

Von gegossenen Kupfer, Metall, Glocken, Pötte, jeglichen von den auf den hütten geschlagenen Kupferwerk vor jedem Thaler Kaufgelds 1 f.

Von großen und kleinen büchsen und anderen Geschütz, von Harnisch, Helleparden, speißen, seitengewehr, Luntenbüchsen, pulver, Kugeln, und alle andere dergleichen Krieges Rüstung und Munition, von jedem Thaler Kaufgelds 1 f.

Von jedem Wagen oder schledden stein= schmiede= oder holzkohlen 1 f. 6 dt.

Von einer Karre derselben Kohlen 6 dt.

Von jedem Malter Kalk 3 dt.

Von Mühlenstein, Quernstein, Dörenstein, Fensterstein, und von einer jeden anderen in specie nicht genöthter Waare, von jedem Thaler Kaufgeldes 2 f.

Von jedem Wagen oder schledden Bambergerstein 4 f.

Von einer Karre Bambergerstein 2 f.

Von jedem tausend Ziegelssteinen und Estrick 2 f.

Von jedem m. Pfannen 2 f.

Von jeder Ruede Wollen 1 f. 6 dt.

Von jedem stein flachs 18 dt.

Von jeder Tommen weit= und anderen Aischen 2 f.

Von jeder Tommen Seepen 4 f.

und sonach advenant.

Von jeden Thalern Kaufgeldts von Gewürz, Kräutern oder Spezereien 2 f.

Von jedem Pferde vor einem wagen oder Karren mit Kramerie beladen 1 orts Rthlr.

Von jeder Tommen Salz 1 orts Rthlr.

180

Nr. 59.

Von jedem Thaler Kaufgelds, von Hönlich, Butter, Del, Käse, stockfisch, hering, Salm und anderen fischen, grün und gefalzen 3 β .
 Von allen golden, silbern und Seiden=Vaare, wülen und leinen Tuch, Triep, schwellich, von jedem Thaler Kaufgelds geben 1 β .

Von jedem magern Ochsen so durch und aus diesem lande werden getrieben oder gebracht 2 β .
 Von jedem feisten Ochsen, so durch und aus diesem lande gebracht wird 4 β .

Von Koppelpferden, so durch und aus diesem lande geführt werden, von jedem Stück 1 ortz Rthlr.
 Von heybockels oder andern kleinen Pferden von jedem stück 3 β .

Von jedem Füllen 4 β .
 Von jedem Röderpferd 6 dt.
 Von jedem Zug Böllen 2 β .
 Von ein sutter Hoyes 1 β .
 Von einer Karren Hoyes 6 dt.

Von jedem stück Ochsen= oder Röhfell 2 β .
 Von jedem C. u. geloyes Leders 4 β .
 Von jedem hundert schaaßfellen 3 dt.
 Von jedem mageren jährigen Schwein, welches aus diesem lande getrieben wird 2 dt.

Von jedem schilling oder dreilung 9 dt.
 Von jedem feisten Schwein 3 dt.
 Von jedem Hammel oder Schaaf, so durchgetrieben werden 6 dt.

Von jedem Bock oder Ziegen 6 dt.
 Von ein Dofin } feineschen 10 dt.
 } spanischen 6 β .
 } Metzger Velle 2 β .
 } Kardann 1 ortz Rthlr.

Von einer Büffels= und Glendshant 1 ortz Rthlr.

Wann auch der Allmächtige Gnade verleihet, daß die Ausfuhr deren Kornfrüchten aus diesem lande gestattet, daß alsdann von allen Kornfrüchten zu freigeldt gegeben werden soll, wie folget:

Von jedem Malter	Weizte	8 β .
	Roggen	4 —
	Buchweiz	4 —
	Gersten	4 —
	Gemangs	2 —

Von jedem Malter	Haber	2 β .
	Erbsen	4 —
	Bohnen	4 —
	Wicken	2 —
	Linßen	2 —
	Rübsam	13 —
	Hopfen	2 —

Ferner vom Hengst und Mutterpferdt, auch Füllen, ingleichen Ochsen, Kühe, Rinder, stercken, Kälber, fetzen oder schweine, schaafse, Hammeln oder lämmer, so auf gemeinen Markten obsonst bei den unterthanen binnen landes verkauft werden, von jedem Thaler soll der ausländische Käufer geben 1 β .

Item mit Veuth oder permutation obgemelter Thiere soll es gleich wie mit dem Verkauf gehalten werden.

Item soll durch die Käufern, so außerhalb landes nachfolgende Waaren verfahren werden, von einem jeden ganzen stück nachfolgender Sorten, so binnen landes verkauft werden, verrichtet werden, als folget allerhand stowel geblümt oder nicht geblümt 2 Thlr.

Dannmast	1 —	
Satine	1 —	
Doppelt Taft	1 —	
Allerhand geblümt Taft	10 β .	
Seiden Wiederfchein	5 β .	
Schlecht grobfein	5 β . 6 dt.	
Seiden Kamelot	8 β .	
Ungewaschen Kamelot	4 β .	
Von das stück	{	Dubbelt Worstet 1 halbe Rthlr.
an		Rißels Worstet 1 ortz Rthlr.
Arnisch	2 β . 6 dt.	
Madeyer	2 β . 6 dt.	
Hunsköten	8 β .	
Kanefas gestripet	3 β .	
Ungestripet Kanefas	3 β .	
Triep	3 β .	
Zwillich	15 β .	
Galler Zwillich	2 β . 6 dt.	
Bomseide	2 β .	
Borat	2 β . 6 dt.	
Parchum	2 β .	
Sindelfort	5 β .	

Von ein n. silbern oder golden passément, so in seide gewirket, anderthalf Nthlr. und so nach advenant von einem pfund ander siden passément und allerhand Korden 9 ß.

Von jedem wüßen englischen Doeken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlr.

Item von jedem wüßen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verkauft wird, anderthalf Thaler.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Unerhand kinnen das stück 6 dt.

Vor Filz und andern Hüten, davon das stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 ß.

60. Münster den 26. December 1593. (C. h. Dessentliche Eicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüchigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpatente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölkern, welche sich gewaltsam in Kloster Marienfelde und im Dorfe Harschwinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen berauben, wird diesen Kettern, bei Vermeidung der reichsgerichtlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungstrafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C. h.) ist ein gleichartiges Verbot von den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Kettern, in Bezug auf die Werbungen und Gewaltthandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publicirt worden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Eckhard) Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nächst abgelauffenen Monat Junii dieses jetztlaufenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Beschwer, eine Person- und Haupt-Schätzung aller dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingeseßenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgendts die nechste drei Quintor tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe in nechstverwichenen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Truck publicirt, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jehaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Ausschuß nunmehr der Publication angeregter Person- oder Hauptschätzung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgekehrter Anschlag durch Pastor und Kirchräthe jedes Orts, von ired Kerpels Ingeseßenen, Nicemandt davon exempt, vorangeregten ersten Termin auf Maria Magdalena Tag, wirdt sein der 22. dieses, beisammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfeningmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern silbern Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Valvation, mit Ueberlieferung richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb Anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt worden.

Thumbherrn so emancipirt sein	1 Nthlr.	ß.	pf.
Emmythurn	1½	—	—
St. Johans u. Teutschen Ordens Ritter	—	21	—
Emmythurn in die Servienten Häuser	—	21	—
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	—	3	6
Conventualen der adelichen Klöster	1	—	—
Canonici emancipati vct. D. Pauli et Maurilii	—	21	—
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	—	14	—
Pastores et Vicarii residentes	—	14	—
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1	—	—
Officiantes und Cameralen	—	3	6
Conventualen in den Abdeyen u. Patros oder Reichers in den Eüsterhäusern	—	14	—
Garthenser u. andre Mönlichen Kloster Personen	—	7	—
Leibrodor	—	1	6